

Übersicht über die Benennung von Mitgliedern für weitere Gremien durch den Stadtrat oder seine Ausschüsse

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Kultur (1)	<i>Datum</i> 01.07.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Stadtrat	Kenntnisnahme	09.07.2024	Ö
-----------------------------------	---------------	------------	---

Sachverhalt

Für folgende Gremien sind durch den Stadtrat (oder ggfs. einen Ausschuss) Mitglieder zu benennen:

- Aufsichtsrat Stadtwerke
- Aufsichtsrat Bäderbesitzgesellschaft BBS
- Aufsichtsrat GTP
- Aufsichtsrat GGE
- Kuratorium Albert-Weisgerber-Stiftung
- VHS-Beirat
- GBQ Beirat
- Verbandsversammlung Biosphären Zweckverband
- Günter-Dörr-Stiftung
- Jury St. Ingberter Pfanne
- Ausstellungskommission
- Umlegungsausschuss

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Übersicht weitere Gremien
---	---------------------------

Aufsichtsrat Stadtwerke

Neben dem Oberbürgermeister bestellt der Stadtrat 8 weitere Mitglieder.

Die Bestellung ist mit der Wahlperiode des Stadtrates verknüpft, so dass hier zwingend eine Neubesetzung erfolgen muss. Es gilt § 114 Abs. 2 KSVG, also Einigung oder Wahl:

"Stehen der Gemeinde weitere Vertreterinnen oder Vertreter in einem Organ nach Absatz 1 zu, so werden diese vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist dabei nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen."

Aufsichtsrat Bäderbesitzgesellschaft

Neben dem Oberbürgermeister bestellt der Stadtrat 12 weitere Mitglieder.

Die Bestellung ist mit der Wahlperiode des Stadtrates verknüpft, so dass hier zwingend eine Neubesetzung erfolgen muss.

Da der Stadtrat lediglich vorschlägt, die Wahl aber die Gesellschafterversammlung (auf Vorschlag des Stadtrates) vornimmt, kommt § 114 Abs. 2 KSVG nicht zur Anwendung, ein Mehrheitsbeschluss ist ausreichend.

Aufsichtsrat GTP

Der Stadtrat bestellt 5 Mitglieder. Hier muss nicht unbedingt neu besetzt werden, da es in der Satzung keine Verknüpfung mit der Stadtratsmitgliedschaft gibt, die Mitglieder müssen auch nicht Stadtratsmitglied sein. Vor Neubesetzung erfolgt eine Abberufung der bisherigen und danach Einigung über Besetzung oder Wahl (§ 114 Abs. 2 KSVG)

Aufsichtsrat GGE

Der Stadtrat bestellt 10 Mitglieder, ansonsten analog zu GTP

Kuratorium AWS

6 Vertreter der Stadt. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung erfolgt die Bestellung für 5 Jahre; die Mitgliedschaft im Rat ist zwingend. Die Sitzverteilung errechnet sich nach d'Hondt.

VHS-Beirat

Anzahl der Mitglieder entspricht der Zahl der Mitglieder des zuständigen Ausschusses. Nach § 7 Abs. 1 Satz 6 der Satzung entspricht die Amtszeit des Beirates der des Stadtrates, so dass hier eine Neubestellung zwingend ist.

GBQ-Beirat

8 Vertreter der Stadt. Auch hier gibt es eine Verknüpfung der Amtsdauer des Beirates mit der des Stadtrates, zudem müssen die Mitglieder dem Rat angehören. Die Verteilung erfolgt analog zur Ausschussbesetzung.

Jury St. Ingberter Pfanne

In Wahljahren bleibt die Jury bis zum Ende der Kleinkunstwoche unverändert; die neue Zusammensetzung tritt erst ab Oktober des Jahres für das Folgejahr in Kraft. Jede Fraktion benennt eine Vertretung, die nicht unbedingt Stadtratsmitglied sein muss.

Verbandsversammlung Biosphären Zweckverband

Zwei Mitglieder und je eine Vertretung. Hier muss nur eine Neubesetzung erfolgen, wenn ein vom Rat entsandter Vertreter aus dem Stadtrat ausscheidet. Im Übrigen erfolgt die Bestellung durch Einigung oder Wahl.

Günter-Dörr-Stiftung

Der Vorstand wird für 5 Jahre bestellt; Ratsmitgliedschaft ist für 3 Mitglieder zwingend; § 7 der Satzung. Die Sitzverteilung errechnet sich nach d'Hondt.